



Jugendordnung

1/2

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend sind alle weiblichen und männlichen Schüler und Jugendlichen sowie die gewählten Vertreter und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Blau-Weiß-Jugend betreibt Jugendarbeit sowie – im Einvernehmen mit Sportwart, Trainer und Wanderwart – sportliche Betätigung im Rahmen der Satzung des WBWT. Für die Verwendung der für ihre Arbeit vorgesehenen Mittel kann sie Vorschläge machen. Anliegen der Blau-Weiß-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Kanusports im Besonderen als Teil der Jugendarbeit.
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Den WBWT als Treffpunkt zur Förderung des sportlichen und kameradschaftlichen Geistes zu erhalten.
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die nicht mit parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Vorurteilen behaftet sind.
- f. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Blau-Weiß-Jugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendarbeitsausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Blau-Weiß-Jugend.

Sie sind das oberste Organ der Jugend des Wassersportclubs Blau-Weiß-Tegel e.V. und bestehen aus allen Schülern und Jugendmitgliedern des Clubs.

- (2) Aufgaben der Jugendhauptversammlung

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendarbeitsausschusses,
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendarbeitsausschusses und ggf. des Kassenabschlusses der Jugendkasse,
- c. Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse,
- d. Vorschläge an den Vorstand für den Einsatz von Vereinsmitteln für die Jugendarbeit.
- e. Entlastung des Jugendarbeitsausschusses
- f. Wahl des Jugendarbeitsausschusses
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (3) Teilnahmeberechtigt an der Jugendhauptversammlung sind alle Schüler- und Jugendmitglieder und Vollmitglieder vom 7. bis vollendeten 21. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendarbeitsausschusses. Kandidaten für das Amt des Jugendwartes sowie Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 10. bis vollendeten 18. Lebensjahr. Nichtstimmrecht sind Schüler und Jugendmitglieder, die noch Mitglied zur Probe sind.

- (5) Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet jährlich mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des WBWT statt. Die Versammlung wird zwei Wochen vorher vom Jugendarbeitsausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang oder durch die Clubzeitung einberufen.

- (6) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend oder eines mit mehr als 50 %-iger Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendarbeitsausschusses muss eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine nichtübertragbare Stimme.

- (8) Für die Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend finden regelmäßig mindestens in jedem zweiten Kalendermonat Versammlungen unter Leitung des Jugendwartes statt. Der Jugendwart lädt rechtzeitig in geeigneter Form dazu ein.



Jugendordnung

2/2

§ 5 Jugendarbeitsausschuss

Der Jugendarbeitsausschuss besteht aus:

- a. 1. Jugendwart
 - b. 2. Jugendwart
 - c. Jugendkassenwart
 - d. den Jugendsprechern
- (1) Der 1. Jugendwart ist gleichzeitig Vorsitzender des Jugendarbeitsausschusses. Er muss volljährig sein, wird von der Jugendhauptversammlung für zwei Jahre vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des WBWT gewählt. Bei Ablehnung eines Kandidaten durch die Mitgliederversammlung des WBWT muss durch den 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen werden, auf der ein neuer Vorschlag an die Mitgliederversammlung erarbeitet wird. Für den 2. Jugendwart gelten die Regelungen des 1. Jugendwartes entsprechend.
 - (2) Der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er ist der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des WBWT für die rechtmäßige Verwendung der Mittel verantwortlich. Der Jugendkassenwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird analog zum Verfahren des 1. Jugendwartes gewählt.
 - (3) Die Vereinsjugendsprecher werden durch die Jugendhauptversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht vollendet haben. Die Jugendsprecher haben das Recht an erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
 - (4) Der Jugendarbeitsausschuss erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Satzung des WBWT, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Organe des WBWT und der Jugendhauptversammlung.
 - (5) Die Sitzungen des Jugendarbeitsausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendarbeitsausschusses ist vom Vorsitzenden des Jugendarbeitsausschusses eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - (6) Der Jugendarbeitsausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
 - (7) Alle Jugendveranstaltungen, die im Namen der Blau-Weiß-Jugend organisiert und durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Jugendarbeitsausschusses; sofern auch Nichtmitglieder teilnehmen auch der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Der Jugendarbeitsausschuss kann sich zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Mitarbeiter bestellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Neben dem Teilnahme- und Wahlrecht bei Jugendveranstaltungen, haben alle Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend dieselben Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder des WBWT, solange es in der Satzung nicht anders geregelt ist.
- (2) Darüber hinaus ist es die Pflicht der Jugendmitglieder sich an Reparaturarbeiten, die Boots- und Trainingsmaterial betreffen, zu beteiligen, die unter Leitung der Bootswarte durchgeführt werden.
- (3) Auch Aufräumarbeiten nach Jugendveranstaltungen gehören zu den Aufgaben aller Beteiligten.

Bei Nichtwahrnehmung dieser Pflichten können diese Mitglieder dem Ehrenrat des WBWT gemeldet werden.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen bzw. von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendhauptversammlung vorgeschlagen werden. Anträge sind 4 Wochen vorher dem Jugendarbeitsausschuss vorzulegen. Sie bedürfen einer Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendhauptversammlung.

Diese Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung des WBWT am 25.01.1986 beschlossen worden.

Sie kann nur durch eine Hauptversammlung des WBWT geändert oder aufgehoben werden.

Die Jugendordnung wurde hinsichtlich des § 4 Abs. 5 S. 1 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des WBWT am 21.01.1989 geändert.

Berlin, den 26.01.1989